

# Umschau

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **66 (1979)**

Heft 3: **Rollenspiele : Möglichkeiten - Grenzen - Gefahren**

PDF erstellt am: **15.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

das ganze Unterrichtswesen umfassenden Kompetenzen belassen.

Es bestehen somit in einer für die Organisation des Unterrichtswesens zentralen Frage kontroverse Ansichten. Da ein Entscheid über die Leitungsstruktur der Universität die Ausgestaltung des Gesetzes über die Organisation des Unterrichtswesens präjudiziert, ist es nach Meinung des Regierungsrates angebracht, den Entwurf für dieses Gesetz zurückzuziehen und ihn erst nach Klärung der Vorfrage mit den allenfalls notwendigen Änderungen dem Kantonsrat wieder vorzulegen. Dieses Vorgehen ist auch mit Rücksicht auf die Neubestellung des Kantonsrates im kommenden Frühjahr am Platz.

#### **LU: Änderung des Erziehungsgesetzes vorgelegt**

Im Kanton Luzern sollen die Klassenbestände an den Volksschulen auf das Schuljahr 1980/81 durch eine Änderung des Erziehungsgesetzes gesenkt werden. Die Gesetzesrevision sieht einerseits die Einführung einer Richtzahl von 25 Schülern pro Klasse vor, andererseits neu abgestufte Minimal- und Maximalbestände für Primar-, Ober- und Sekundarschulen.

Mit dem jetzt vorliegenden Entwurf für eine Änderung des Erziehungsgesetzes und der Einführung einer Richtzahl für Klassengrößen geht die Luzerner Regierung einen neuen Weg. Bisher galten im Luzerner Volksschulwesen lediglich Minimal- und Maximalbestände, die bereits mit der letzten Gesetzesrevision im Jahre 1977 gesenkt werden konnten.

Nach dem neuen Entwurf wird die Maximalzahl in Primarschulklassen auf 32 Schüler (bisher 36) gesenkt, in Ober- und Sekundarschulen auf 28 Schüler (bisher 30). Der Erziehungsrat kann bei besonderen Verhältnissen Ausnahmen bewilligen.

Wegleitend für die zukünftige Schulplanung der Gemeinden sollen jedoch nicht diese Maximalbestände, sondern die Richtzahl von 25 Schülern pro Volksschulklasse sein. Der Erziehungsrat will seine Schulpolitik auf diese Richtzahl hin orientieren und die Gemeinden zu entsprechender Planung anhalten.

Die Gesetzesänderung soll im Juni dieses Jahres dem Grossen Rat unterbreitet werden. Bis Ende

Februar läuft das Vernehmlassungsverfahren, in das vom Erziehungsdepartement erstmals auch alle Schulpflegen einbezogen werden.

#### **AG: Fakultative Lehrmittel nicht subventionieren**

Der Regierungsrat hat die Verordnung über die Staatsbeiträge an das Volksschulwesen dahingehend abgeändert, dass inskünftig nur noch die obligatorischen Lehrmittel subventioniert werden. Bisher erhielten die Schulgemeinden im Aargau an der Schülerzahl orientierte Pauschalbeiträge für die Anschaffung von Lehrmitteln, Unterrichtsmaterialien und Apparaten. Nach der neuen Regelung entfallen zukünftig die Staatsbeiträge für die fakultativen Lehrmittel, für Materialien und Apparate.

#### **AG: Ausbildungskonzept für angehende Lehrer prüfen**

Durch die verlängerte Ausbildungsdauer für Primarlehrer von vier auf sechs Jahren seien «veränderte Situationen in den Ausbildungskonzepten für die Lehrkräfte an den verschiedenen Stufen der Volksschulen und der Mittelschulen» entstanden, stellt der Aarauer Grossrat Arnold Zimmermann in einer Interpellation fest. Er möchte vom Regierungsrat wissen, wie die Ausbildungsrelationen neu aussehen sollen.

Durch die neue Regelung ist die Ausbildungsdauer für Primar- und Sekundarlehrer um zwei Jahre angestiegen, während sie für Bezirkslehrer mit rund acht und für Mittelschullehrer mit rund zehn Jahren gleich geblieben ist. «Es ist offensichtlich, dass sich insbesondere die Relation zwischen der Ausbildung der Primar- und Sekundarschullehrer einerseits und derjenigen der Bezirksschul- und Mittelschullehrer andererseits stark verändert hat», meint Zimmermann.

Grossrat Zimmermann glaubt, dass sich nicht nur in der Ausbildungsdauer, sondern auch im pädagogisch-methodischen Ausbildungsbereich «wichtige Änderungen aufdrängen». Als Beispiel führt Zimmermann die Frage auf, ob der künftige Lehrer an einer Bezirks- oder Mittelschule wie bis anhin seine Studien an einer Universität aufnehmen oder ob er zuerst die kantonale höhere pädagogische Lehranstalt durchlaufen solle.

Reklamefachmann, der sein Metier versteht. Und betrachtet man die Reklame für Tabak und Alkohol, stellt man eindeutig fest: Nach diesem Rezept werden – trotz angeblicher Selbstbeschränkung der Tabak- und Alkohol-Industrie – bei Jugendlichen die Bedürfnisse nach diesen Suchtmitteln geweckt. Die Jugend ist ja die Kundschaft von morgen.

Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor der

## **Umschau**

### **Unsere Kinder brauchen mehr Schutz** zur Initiative «gegen Suchtmittelreklame»

«Wenn wir sie mit 17 nicht erwischen, sind sie für uns verloren!» Dieser Satz stammt von einem

Suchtmittelreklame wird von Gesetzes wegen wenig getan: Sowohl im Tabakartikel in der Lebensmittelverordnung als auch im teilrevidierten Alkoholgesetz (Abschnitt über den Handel mit gebrannten Wassern) steht lediglich, dass sich die Werbung für diese Produkte «nicht in deutlicher Weise an Minderjährige richten» dürfe.

Dem tragen die Werber Rechnung und richten ihre Suchtmittelreklame eben hintergründig an Jugendliche. Sie operieren dabei mit Sportlertypen, charmanten Mädchen und harten Männern. Sie «verkaufen» ihre Suchtmittel als Genussmittel. Unbekümmert darum, dass Jahr für Jahr zahllose Jugendliche durch deren Konsum in Abhängigkeiten mit gesundheitsschädigenden Folgen hineinmanövriert werden.

Mit einem JA am 18. Februar zur Initiative «gegen Suchtmittelreklame» kann dieser ständigen schädlichen Beeinflussung unserer Jugend ein Riegel vorgeschoben werden. Gleichzeitig lässt sich damit auch der Gesundheitserziehung, die mit den Suchtmittelreklame-Millionen dauernd erschwert wird, der Boden ein weiteres Stück ebenen.

Dafür setzt sich die «Aktion für die Gesundheit» ein. Und ihre Bemühungen werden unterstützt von zahlreichen Parlamentariern und kantonalen Komitees mit Politikern, Medizinern und Erziehern. Im Gegensatz zum Bundesrat, der die Initiative zur Ablehnung empfiehlt, sind diese Leute der Ansicht, dass mit dem Jugendschutz in unserem Land endlich einmal ernst gemacht werden soll. Das Verbot der Suchtmittelreklame ist dazu ein guter Anfang. Zahllose andere Massnahmen müssen allerdings folgen. Mit Gummiparagrafen «Made in Bern» lässt sich – das bestätigen Fachleute – kaum etwas ausrichten.

Zum Schutz der Gesundheit unserer Kinder und Jugendlichen müssen wir es wagen, die Freiheiten der Tabak- und Alkoholika-Industrie einzuschränken. Besonders im «Jahr des Kindes»!

Hannes Heldstab

## Leserbriefe

### **Mach' es wie die Sonnenuhr – Zähl' die Heitern stunden nur!**

So schrieb vor ... jahren meine freundin Y... ihren kartengruss aus S...

und als zukünftiger schulmeister dachte ich mir damals: Ein «dummes» mädchen passt doch nicht zu dir! Oder! Und für mehr oder weniger «dumm» wird auch heute noch jeder recht-schreib-trottel gehalten.

Als erfahrener lehrer bin ich zwar meinen 10- bis 11jährigen schülern gegenüber etwas toleranter

und gehe beispielsweise mit J. Jegge einig, dass ein rechtschreibschwacher schüler nicht unbedingt «grenzenlos» dumm sei.

Obwohl die RECHTSCHREIBUNG – d. h. deren nicht-beherrschung unseren schülern der primar-mittelstufe kaum oder nur in seltenen fällen zum verhängnis (z. b. promotions-schwierigkeiten) wird, und obwohl (gemäss Glinz) «... die rechtschreibung für die entwicklung des denkens und der persönlich-keit unbedeutend ist», entdeckte ich mit meinem sensibilisierten recht-lese-auge in der Glinz'schen lehrerausgabe zum schweizer SPRACHBUCH 6 das motto:

«Rechtschreibung ist (eigentlich) gar nicht so wichtig – aber man muss sie können.»

Für das schülerdiktat vom 3. november habe ich für meine viertklässler fairerweise einen text gewählt, welcher kein einziges abstraktes substantiv und auch kein substantiviertes verb oder adjektiv beinhaltet; denn: «Der Begriff (Nomen – Namenwort) wird meistens schon im ersten Schuljahr im Zusammenhang mit der Gross-schreibung erkannt und benannt, ... (aus Glinz 2!) Also musste der text frei sein von zweifel-fällen! Nun – folgend mein diktat-text (total 50 wörter, davon 5 am satzanfang, 12 substantive, 8 verben, 4 adjektive und 21 andere):

Eine Familie hatte ein krankes Kind.

Die Mutter berichtete dem Arzt.

Er kam, untersuchte es und schrieb am Stubentisch das Rezept auf.

Da gewahrte er in einem Käfig am Fenster einen Papagei. Der grüne Vogel mit dem dicken, gebogenen Schnabel sass ganz still auf seinem Stäbchen und rührte sich nicht.

Die korrektur obiger diktat-arbeit hat folgendes bild ergeben:

1. fehlerzahl: 103
2. G-k-fehler: 25!
3. klein statt gross: 15
4. gross statt klein: 10
5. dehnungsfehler: 10
6. schärfungsfehler: 7

Ich stelle fest: Die dehnungs-/schärfungsfehler vereint halten mit den gross/klein-fehlern praktisch die waage. In prozent ausgedrückt haben die G-k-fehler einen anteil von beinahe 25.

Als «simpatisant» einer schon längst fälligen r-s-reform kann ich nicht umhin, den geeigneten leser und insbesondere den lesenden kleinschreibe-gegner darauf aufmerksam zu machen, dass betreffende schüler während dreier jahre nach dem Glinz'schen sprachbuch unterrichtet wurden. Wer es kennt weiss, dass diese schüler demzufolge in unzähligen übungen die gross-geschriebenen NOMEN heraus-suchen, bestimmen, mit farbe markieren und sogar! schreiben «durften».

Mein letzter kommentar: Soll diese rechtschreibe-